

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/217*
21. März 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 100

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/54/588/Add.7)*]

54/217. Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Ent- wicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/186 vom 15. Dezember 1998 über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung und ihre Resolution 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung²,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nicht für Deutsch).

¹ Resolution S-19/2, Anlage.

² A/54/468.

Kenntnis nehmend von dem am 4. Februar 1999 vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 20/28 über die Förderung der Verknüpfungen zwischen globalen Umweltfragen und den menschlichen Bedürfnissen³,

betonend, dass grundsatzpolitische Beschlüsse auf Grund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefasst werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

feststellend, dass die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die ihr dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der derzeit auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten einschlägigen Arbeit zur Umsetzung der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte,

erneut erklärend, dass es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

betonend, dass die Umweltübereinkünfte auch weiterhin die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, die mit ihren Bestimmungen vereinbar sind, verfolgen müssen und der Agenda 21⁴ voll Rechnung zu tragen haben,

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁷ sowie deren ständige Sekretariate, weiter nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/54/25)*, Anhang.

⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁵ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁶ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

⁷ A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

2. *betont* die Notwendigkeit einer integrierten Prüfung der Zusammenhänge sowohl zwischen den Sektoren als auch zwischen den sektoralen und den sektorübergreifenden Aspekten der Agenda 21⁴;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die stärkere Vernetzung und Koordinierung innerhalb der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte sowie zwischen diesen zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem mit Hilfe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, und unterstützt in dieser Hinsicht den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die Schaffung einer Gruppe für Umweltbewirtschaftung, mit dem Ziel, die interinstitutionelle Koordinierung auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen zu verbessern, wie in Resolution 53/242 festgelegt;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von allen bei der Durchführung der Resolution 53/186 erzielten Fortschritten;

5. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und den internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, namentlich indem sie

a) aufzeigen, wo Möglichkeiten für komplementäre Aktivitäten bestehen, die unternommen werden, um die Umsetzung der von den Vertragsparteien der verschiedenen Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern;

b) die zuständigen internationalen Organisationen, wie beispielsweise das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Sekretariate der Übereinkünfte und ihre Nebenorgane, das Sekretariat der Vereinten Nationen und die relevanten internationalen wissenschaftlichen Organisationen zur Durchführung weiterer wissenschaftlicher Analysen ermutigen, mit dem Ziel, festzustellen, welche Aktivitäten einen Mehrfachnutzen bieten können, und diese den Konferenzen der Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen;

c) darauf hinwirken, dass die internationalen Organisationen und die Finanzinstitutionen und -mechanismen die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Übereinkünfte auf wirksamere und kohärentere Weise unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

d) praktische Fragen angehen, wie beispielsweise die Förderung eines wirksameren Informationsaustauschs, die verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Straffung der nationalen Berichterstattung;

e) auf Ersuchen die Anstrengungen unterstützen, die auf einzelstaatlicher Ebene unternommen werden, um die Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte mittels eines integrierten und ganzheitlichen Ansatzes umzusetzen;

f) der Generalversammlung und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen einschlägige Fragen zur Kenntnis bringen, damit die Mitgliedstaaten sie prüfen und einvernehmliche Politikempfehlungen erarbeiten können, mit dem Ziel, einen ganzheitlicheren Ansatz zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Exekutivsekretären der Übereinkünfte einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen.

*87. Plenarsitzung
22. Dezember 1999*